

Sitzung des Landrates vom 24. Januar 2013

Traktandum 23

2012/283 vom 20. September 2012

Postulat von Christine Koch: Mehr Spielraum für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen

Schriftliche Begründung des Antrags des Regierungsrates auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Die Postulantin zitiert den BaZ-Artikel vom 19. Juni 2012, wonach für den Kanton bei Tempo-30-Zonen auf Hauptstrassen zwingend der Rechtsvortritt gelte und Fussgängerstreifen nur an gefährlichen Stellen erlaubt seien. Nach den Vorschriften des Bundes (Art. 4 UVEK-Verordnung über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) bestehe kein Verbot von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen. Der Verzicht auf Fussgängerstreifen sei nur empfehlungswert, wo keine besonderen Schutzbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger (wie bei Schulen, Altersheimen) bestehen. Deshalb bittet die Postulantin den Regierungsrat, seine Beurteilungskriterien betreffend Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen zu überdenken.

In diesem BaZ-Artikel wurde über die Landratsvorlage zum Postulat Nr. 2010-403 von Christine Koch zur Temporeduktion in Ortszentren berichtet. Bezüglich Fussgängerstreifen wies der Regierungsrat bemerkte der Regierungsrat, dass diese grundsätzlich wegfallen und verwies auf die Beurteilung gemäss der Tempo-30-Verordnung.

Bei der Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen halten sich die zuständigen kantonalen Stellen an die erwähnte Tempo-30-Verordnung. Danach dürfen in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen nur angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgängerinnen und Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Nach der massgebenden Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (Norm Fussgängerverkehr Nr. 640 241) müssen mit einer Fussgängerzählung Anzahl und Art der Fussverkehrs ermittelt werden. Fussgängerstreifen können nämlich dann berechtigt sein, wenn die Verkehrs- und Fussgängerfrequenzen hoch sind und ein Überqueren der Strasse nur erschwert möglich ist. Aufgrund dieser Informationen wird beurteilt, ob besondere Vortrittsbedürfnisse für zu Fuss gehende Personen bestehen. Für die Anordnung eines Fussgängerstreifens müssen zudem gewisse minimale Anforderungen (z.B. bezüglich Sichtweite) erfüllt sein.

In Tempo-30-Zonen zeigen Erfahrungen, dass insbesondere Erwachsene aber auch Kinder Fussgängerstreifen nicht oder nur selten benützen, weil vom Geschwindigkeitsniveau her gesehen, die Möglichkeit besteht, die Strasse mit der notwendigen Vorsicht an jeder beliebigen Stelle zu überqueren. Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen verleiten oft zu falschem Verhalten der

Erwachsenen, indem sie die Fussgängerstreifen nicht benützen und deshalb ihre Vorbildfunktion nicht wahrnehmen. Die Folge davon ist, dass Kinder dieses Verhalten nachahmen und auf andern Strassen, in nicht verkehrsberuhigten Zonen, Fussgängerstreifen ebenfalls nicht oder weniger benützen, was zu gefährlichen Situationen führen kann.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im Kanton Basel-Landschaft Fussgängerstreifen nach gängiger Praxis bewilligt werden, wenn sie die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen. Dies auf Strassen im normalen Innerortsbereich wie auch in Tempo-30-Zonen. Insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Kindern (bei Schulen und Kindergärten) und von Betagten (Altersheimen etc.) berücksichtigt. Daher wird dem Anliegen der Postulantin bereits heute Rechnung getragen.

Liestal, 22. November 2012